

sich nicht fest eingebürgert. Ganz anders liegt die Sache aber doch da, wo langjährige Geschäftsverbindung auf Grundlage des Verkehrs in Rechnung besteht!

Ich halte es für moralisch unzulässig, wissentlich bei einem Kollegen zu eigenem Vorteil ungünstigere Bedingungen, als üblich oder als von vornherein angegeben sind, anzuwenden. Eine Vernachlässigung ohne besondere Vergünstigung ist aber eine Uebervorteilung des Sortimenters um den entfallenden Zinsbetrag, und bei dem verhältnismäßig hohen Betriebskapital, das der Sortierer nötig hat, macht dies schon etwas aus! Die Kommissionäre berechnen als Geschäftsleute bei Unterbilanz des Kommittenten Zinsen, manche sogar schon bei augenblicklicher, unvermeidbarer Unterbilanz 6 Prozent und bei hohem Zinsfuß der Reichsbank entsprechend mehr. Dieser Satz ist also bei der unbefugten Barlieferung des Verlegers als Benachteiligung des Sortimenters durch diesen bzw. als Vorteil des Verlegers zu rechnen. Eine recht erhebliche Benachteiligung, wenn wir den Nettoertrag eines Geschäftes zu ca. 12½ Prozent annehmen!

Da der Betrieb des Buchhandels die vorherige Bar-einlösung durch den Kommissionär mit sich bringt, also eine rechtzeitige Behinderung dem Benachteiligten nicht möglich ist, so sollte man meinen, daß jeder sich bemühen müßte, so einwandfrei wie möglich zu handeln und sich strengstens daran zu halten, was als gegenseitige Voraussetzung im Geschäftsverkehr von den beiderseitigen Kontrahenten anzunehmen ist. Treue und Glauben soll walten; darauf beruhen alle Geschäftseinrichtungen des Buchhandels, mehr oder mindert ebenso wie bei jedem andern Geschäftsbetrieb. Durch das Monopol, das jeder Verleger an seinem Buche hat, sollte er sich zu um so strengerer Beachtung seiner Handlungsweise verpflichtet fühlen, nicht aber zur Willkür berechtigt.

Schwerin, im September 1902.

J. Ritter.

## Heber litterarisches und künstlerisches Eigentum an Pressezeugnissen.

Bericht an den VIII. internationalen Preßkongreß von Professor Ernst Köhler-Bern.

(Schluß aus Nr. 218 d. Bl.)

### III.

Die Reformvorschläge, die wir zum Schlusse noch durchgehen, sind in den verschiedenen Ländern durch Vereine, Gesetzgeber und internationale Kongresse aufgestellt worden.

Am 11. Januar 1897 hielt Herr Dr. Albert Osterrieth in der Versammlung der deutschen Gesellschaft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Berlin einen Vortrag über den Schutz des gewerblichen Rechts an Pressezeugnissen. Dieser in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (1897, Nr. 2) veröffentlichte Vortrag wird durch sehr interessante und gründliche Mitteilungen über die historische und juristische Entwicklung der Frage vervollständigt. Auf den Vortrag folgte eine lebhaft besprochene, an der berufene Vertreter aus Autoren- und Journalistenkreisen teilnahmen. Man beklagte sich lebhaft über das Raubsystem, dem die großen Zeitungen und die Schriftsteller, besonders die Wigblätter, zum Opfer fallen, und mit Ausnahme eines einzigen Redners, dem die Wiedergabe seiner politischen Artikel erwünscht war, stimmte man darin überein, für den Autor ein Aufsichtsrecht über die Wiedergabe seiner Arbeiten zu beanspruchen. Die Besprechung diente mehr zur Orientierung; der Berichterstatter fragte sich auch, ob die Beiträge ohne litterarischen Charakter (kurze Depeschen,

Börsenanzeigen, Witze u. s. w.) geschützt werden und ein Prioritätsrecht, einen ausschließlichen zeitlichen Schutz zu gunsten des ersten Herausgebers begründen sollten.

Diese Frage ist in England aktuell geworden. Bekanntlich dehnt ein in Kapstadt am 26. Juli 1880 angenommenes Gesetz die absolute Schutzfrist für Preßtelegramme auf 120 Stunden aus; diese Frist ist in Neuseeland durch Gesetz vom 13. September 1882 auf 18 Stunden beschränkt. An der in Liverpool 1899 abgehaltenen Jahresversammlung der Vereinigung englischer Journalisten verlangte nun der Berichterstatter Watson einen ähnlichen Schutz von 24 Stunden, eine in seinen Augen billige und notwendige Frist. »Ganze Spalten von Nachrichten, welche ein Ergebnis unserer Geistesarbeit, unserer Geschicklichkeit und unseres Unternehmungsgeistes sind und für welche Tausende von Pfunden Sterling bezahlt werden mußten, werden schamlos und straflos sogar von Zeitungen, die sich solche Ausgaben wohl leisten könnten, geplündert.« Die gegen diesen Vorschlag gemachten Einwendungen sind in seinen Augen unbegründet. Denjenigen Zeitungen, die den Abdruck gegen Quellenangabe erlauben wollen, indem sie behaupten, ihr Ruf als wohlinformierte Preßorgane werde dadurch erhöht, stehe es ja durchaus frei, den geforderten gesetzlichen Schutz nicht zu beanspruchen.

In einem Gesetzentwurf (Literary Copyright Bill), durch den das Urheberrecht an allen litterarischen Werken einheitlich geregelt werden sollte und der im Jahre 1899 durch Lord Monkswell beim Oberhause eingebracht wurde (s. Droit d'Auteur, 1900, S. 158), war zu gunsten der Zeitungseigentümer ein auf 12 Stunden begrenztes ausschließliches Recht vorgesehen, die aus der Fremde direkt erhaltenen Nachrichten veröffentlichen zu dürfen. Diese Maßregel stieß aber auf eine heftige Opposition bei gewissen Journalistengruppen (Newspaper Society), die erklärten, der besondere Schutz der Zeitungsnachrichten sei der Bewegungsfreiheit der Presse nicht förderlich und werde eine Quelle von Schwierigkeiten und Prozessen bilden. Andererseits waren die Anhänger dieser Maßnahme auch darin nicht einig, welches die beste Lösung sei; den einen erschien die Frist von 12 Stunden zu kurz, und sie verlangten einen Schutz von 18 und 24 Stunden; andere fragten sich, warum dieser Schutz einzig und allein für solche Nachrichten eingeführt werden solle, die von außerhalb des Vereinigten Königreichs geholt würden; wieder andere wollten zugestehen, daß die besondere Form der Nachrichten, keineswegs aber, daß deren tatsächlicher Inhalt geschützt werde; sie waren nämlich der Meinung, es gehe zu weit, eine Nachricht oder die Bekanntmachung eines Ereignisses von großer Tragweite für die ganze Nation auch nur wenige Stunden gewissermaßen unter Sequester stellen zu wollen.

Nach Artikel 12 des endgiltigen Entwurfs besäße der auf den britischen Inseln wohnende Eigentümer einer Zeitung oder eines Nachrichtenbureaus daselbst ein ausschließliches Recht auf die durch besondere Quelle und direkt erhaltenen Nachrichten über Thatsachen und Ereignisse, die sich außerhalb dieses Gebiets zutrügen; dieser Schutz hätte 18 Stunden von der Veröffentlichung der Nachricht an zu dauern, und jede widerrechtliche Aneignung wäre durch summarisches Verfahren mit einer Buße von 1 Pfund Sterling pro Exemplar, im ganzen aber von höchstens 50 Pfund zu bestrafen.

Auf der in London 1900 abgehaltenen Jahresversammlung der genannten Vereinigung wurde dieser Entwurf angefochten, weil er dem einzelnen Journalisten, der die Nachrichten sammle, keinen Schutz biete und nur die Zeitungseigentümer und Agenturen betreffe. »Die Versammlung ist der Ansicht,« so sagt ihr Beschluß, »daß eine klare Bestimmung über das Recht des Reporters oder des Autors eines Artikels an der litterarischen Form seines Berichts oder Beitrags für